

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen von *Vincent Neck – Tontechnik & Produktion*

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und sonstige Leistungen von Vincent Neck – Tontechnik & Produktion (im Folgenden VNTP), Antonienstr 26, 04229 Leipzig. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Es gilt immer die neuste Fassung dieser AGB, die auf folgender Internetseite zu finden ist.

<https://www.neck-tontechnik.com/>

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn VNTP dies schriftlich bestätigt. Individuelle Abreden zwischen VNTP und dem Auftraggeber haben stets Vorrang. Kundendaten werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gespeichert. VNTP garantiert, dass eine Weitergabe von Adressen oder anderen Kundeninformationen nicht erfolgt. Alle personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Die Parteien vereinbaren Stillschweigen gegenüber Dritten und garantieren keine Weitergabe der vertraglichen Vereinbarungen.

- (2) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis Leipzig.
- (4) Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalte

- (1) Bestellungen sind für den Kunden verbindlich. Alle Verträge werden mit Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung von VNTP, spätestens mit Ausführung der Leistung rechtsgültig.
- (2) Der Umfang der Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung. VNTP verpflichtet sich, bei Leistungsänderungen oder Abweichungen den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Änderungen der Vertragsleistungen bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass bei Veranstaltungen der für die Leistung vereinbarte Platz zur Verfügung steht und VNTP zum vereinbarten Zeitpunkt freie Zufahrt zum Entladen

der Fahrzeuge und Zugang zu den Veranstaltungsplätzen hat. Erforderliche Zufahrtsscheine, Parkausweise oder Eintrittskarten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden vor Leistungsantritt VNTP zugestellt. Sollte durch einen besonders erschwerten oder verspäteten Zugang zu den Veranstaltungsplätzen ein rechtzeitiger Leistungsantritt nicht möglich sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers.

- (4) Die von VNTP mitgebrachten Geräte bzw. Equipment sind nicht gegen Beschädigung und / oder Diebstahl versichert. Der Auftraggeber verpflichtet sich Security- bzw. Nachtwachen-Personal für den Schutz der Geräte bzw. des Equipments bei Abwesenheit von VNTP zu stellen und den Bühnenbereich für Unbefugte unzugänglich zu machen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Geräte bzw. des Equipments haftet der Veranstalter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Speisen und Getränke im normalen Rahmen sind für VNTP, bei Tagessatz vereinbarten Leistungen, zu Verfügung zu stellen.
- (6) Der Auftraggeber hat sich um eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit zu bemühen und trägt die anfallenden Kosten.
- (7) Die Vertragslaufzeit endet nach vollständigem Abbau der Technik.

§ 3 Preise

- (1) Preise von VNTP verstehen sich in Euro. Preisänderungen, Druckfehler und Irrtum vorbehalten.
- (2) Kostenvoranschläge von VNTP sind unverbindlich. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers bedingt sind und dadurch entstehende Verzögerungen oder Änderungen der Leistungen, werden dem Auftraggeber nach den geltenden Vergütungsgesetzen in Rechnung gestellt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung anfallen, sind vom Auftraggeber zu tragen. VNTP ist berechtigt, eine Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind sofort nach Eingang ohne Abzug fällig.
- (3) Fahrtkosten werden mit 0,30 €/km berechnet und sind, wenn nicht anders und schriftlich vereinbart, vom Auftraggeber zu tragen. VNTP bemüht sich den stets kürzesten Weg zur Veranstaltung an zu treten.
- (4) Die vereinbarte Höhe des Tagessatzes bezieht sich auf 12 Stunden/Tag. Jede weitere angefangene Stunde wird, wenn nicht anders vereinbart, mit 20,00 € berechnet.
- (5) Es wird stets eine Rechnung ausgestellt, die dem Vertragspartner in Textform zugeht.
- (6) Kommt ein Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann VNTP Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen und / oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Haftung durch VNTP gegenüber dem Auftraggebers auf Schadenersatz wegen vertraglicher Ansprüche ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch VNTP herbeigeführt wurde.
- (2) VNTP übernimmt keine Haftung seitens des Auftraggebers für die Durchführung der Leistung gestellten Materials, Geräte, Zelte, Inventar, Instrumente, Räume und Plätze. Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit bei Veranstaltungen von VNTP. Schäden die vom Auftraggeber, deren Mitarbeiter, Gästen oder Dritten (die vom Auftraggeber beauftragt wurden) gegenüber VNTP entstehen, trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber gewährleistet die Durchführbarkeit der Leistung in von ihm eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten und Flächen.
- (4) Genehmigungen sind, falls erforderlich, vom Auftraggeber unaufgefordert ein zu holen.
- (5) VNTP ist bei Antrittsverspätung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Fahrbahnsperren, Stau oder behördliche Anordnungen usw. auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht Haftbar.

§ 5 Kündigung und Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit VNTP jederzeit zu kündigen. Für den Fall einer Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandene direkten Kosten zu ersetzen. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses die Zahlung der vereinbarten Honorare für VNTP und bereits erbrachter Leistungen nach folgender Staffelung zu zahlen:
 - Rücktritt bis 90 Tage vor Leistungsbeginn: 10%
 - Rücktritt bis 60 Tage vor Leistungsbeginn: 20 %
 - Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 30 %
 - Rücktritt bis 14 Tage vor Leistungsbeginn: 50 %
 - Rücktritt nach dem 10 Tag vor Leistungsbeginn oder bei Nichtantritt 75 %

Der Grund zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Wird die Veranstaltung in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können die Vertragsparteien den Vertrag kündigen. VNTP ist in diesem Fall berechtigt, für die bereits erbrachten oder für die zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine Ausgleichszahlung in der Höhe der entstanden Kosten zu verlangen.

- (2) Bei Ausfall bspw. durch Krankheit ist es VNTP gestattet einen entsprechenden Ersatz zu stellen.